



Deutscher Aero Club e.V.

S a t z u n g

Gültig ab
20. März 2001

beschlossen

auf der

Hauptversammlung 2000
in Lübeck

Deutscher Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig



Satzung des Deutschen Aero Club e.V.

Satzung des Deutschen Aero Club e.V.

gültig ab 20.03.01

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft, Abzeichen
- § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Landesverbände und Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung
- § 7 Ortsvereine
- § 8 Organe des DAeC
- § 9 Hauptversammlung
- § 10 Präsidium
- § 11 Vorstand
- § 12 Sportfachgruppen
- § 13 Luftsportjugend
- § 14 Technische Kommission
- § 15 Generalsekretär
- § 16 Bundesgeschäftsstelle
- § 17 Haushalt
- § 18 Haushaltsausschuß
- § 19 Vermittlung
- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Auflösung
- § 22 FAI-Lizenzen
- § 23 Sportstrafen und andere Maßnahmen, Sportgerichtsbarkeit
- § 24 Schlußbestimmungen

Präambel

Alle in der Satzung und Nebenordnungen in männlicher Form Ausgeführten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise als weibliche Funktionsbezeichnung,

Anlagen

1. Beitragsordnung
2. Sportstrafen
3. Ehrenordnung

(hier nicht abgedruckt)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft, Abzeichen

- (1) Der Verband (Verein) führt den Namen "Deutscher Aero Club e. V. (Luftsportverband)" - DAeC -. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gersfeld eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Gersfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der DAeC ist Mitglied des Deutschen Sportbundes (DSB) und der Fédération Aéronautique Internationale (F.A.I.).
- (5) Der DAeC führt die in der Anlage wiedergegebenen Verbands-, Ehren- und die Leistungsabzeichen.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des DAeC ist es, alle Luftsporttreibenden und die für sie tätigen Verbände und Vereine in Deutschland zusammenzuschließen.
- (2) Aufgabe des DAeC ist es,
 - a) den Luftsport in Deutschland als Teil der allgemeinen Luftfahrt auf Dauer zu bewahren und zu pflegen und hierzu den Luftraum über Deutschland für den gesamten Luftsport in all seinen Disziplinen und Sportarten offenzuhalten;
 - b) insbesondere die Jugend zu betreuen und zu unterstützen;
 - c) die gesamtheitlichen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Dritten zu vertreten, insbesondere gegenüber Bundesbehörden;
 - d) die von nationalen und internationalen Verbänden übertragenen Aufgaben für die Mitglieder auszuführen;
 - e) die Traditionen des Deutschen Luftfahrtverbandes e. V. und des Aero Clubs von Deutschland e. V. fortzuführen und die fliegerische Überlieferung zu pflegen.
 - f) eine den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege (wie im BNatSchG beschrieben) und des Umweltschutzes entsprechende Ausübung des Luftsport und Nutzung der dafür erforderlichen Fläche für Zwecke der naturlandschafts- und umweltverträglichen Erholung zu fördern.
 - g) den eigenen Mitgliedern und den Vertretern des Umwelt- und Naturschutzes als kompetenter fachlicher Berater für natur-, landschafts- und umweltverträglichen Luftsport zur Verfügung zu stehen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Pflege ständiger Kontakte zu politischen Entscheidungsgremien, zuständigen Bundesministerien und sonstigen Bundesbehörden mit dem Ziel, die für den Luftsport als Teil der Allgemeinen Luftfahrt notwendigen Bedingungen zu erhalten und langfristig zu sichern;
 - (b) Betreuung und Förderung technischer Entwicklungen für den Luftsport als Teil der Allgemeinen Luftfahrt durch die Bildung entsprechender Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Einrichtungen;
 - (c) die Vertretung des Luftsports in nationalen und internationalen Sport- und Luftsportorganisationen; insbesondere durch die Mitgliedschaft im DSB als zuständiger Spitzenverband im Sinne dessen Satzung; durch die Mitgliedschaft des DAeC in der F.A.I. und Alleinvertretung der deutschen luftsportlichen Interessen in dieser Vereinigung und ihren Gremien;
 - (d) Ausstellen von Sportlizenzen der F.A.I. für Mitglieder des DAeC;

(e) die Übernahme der Ausrichtung internationaler Meisterschaften und die Durchführung nationaler Meisterschaften und Wettbewerbe;

(f) die Durchführung von Veranstaltungen im Breitensport;

(g) die Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden;

(h) die sportliche Aus-, Fort- und Weiterbildung nach den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes

(i) die Veranstaltung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der Flugsicherheit, sowie die Unterhaltung entsprechender Arbeitsgruppen;

(j) das Bestreben, Konflikte zwischen den Belangen des Luftsports und den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege zu vermeiden und zu lösen. Dies geschieht durch den Ausschuß für Natur- und Umweltschutz, das Fachreferat Umwelt und Natur mit dem Umweltreferenten sowie durch die Veranstaltung von Aufklärungs- und Weiterbildungsmaßnahmen auf diesem Gebiet;

(k) Unterweisung Jugendlicher durch Einüben sozialen Verhaltens sowie das Vermitteln fliegerischer Fertigkeiten in Theorie und Praxis bei hierfür geeigneten Jugendtreffen und die Betreuung und Unterstützung hierfür geeigneter Sportstätten und Gebäude;

(l) Betreuung von Stiftungen und Unterhaltung von Einrichtungen, die geeignet sind, die Geschichte des Menschenfluges, des technischen Fortschrittes und der sportlichen Entwicklung wissenschaftlich zu erarbeiten sowie die fliegerische Überlieferung und die Historie der deutschen Luftsportverbände zusammenzustellen und der Allgemeinheit in geeigneter Weise darzubieten.

(4) Der DAeC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Grundsätzlich erhebt der DAeC zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verwirklichung seines Satzungszwecks Beiträge.

(6) Die Mittel des DAeC dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der DAeC hat

(1) unmittelbare Mitglieder
ordentliche Mitglieder,
außerordentliche Mitglieder,
Einzelmitglieder
fördernde Mitglieder,
Ehrenmitglieder;

(2) mittelbare Mitglieder
Ortsvereine der ordentlichen Mitglieder und deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder der ordentlichen Mitglieder

Ortsvereine der außerordentlichen Mitglieder und deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder der außerordentlichen Mitglieder

§ 4 Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

(a) Ordentliches Mitglied des DAeC kann nur ein dieser Satzung entsprechender und in das Vereinsregister eingetragener Landesverband oder Luftsportverband mit besonderer Aufgabenstellung für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer werden, der seine

Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung nachgewiesen hat.

(b) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung.

(c) Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und auf ihrer Grundlage erlassenen Nebenordnungen. Die Rechte ruhen, solange das ordentliche Mitglied seine fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DAeC trotz Anmahnung nicht erfüllt hat.

(d) Sportfachspezifische Absprachen zwischen dem Aufzunehmenden und dem DAeC sind mit Zustimmung der entsprechenden Sportfachgruppe des DAeC vorzunehmen.

(2) Außerordentliche Mitglieder

(a) Außerordentliches Mitglied des DAeC kann jede juristische Person werden, welche den Luftsport als Teil der Allgemeinen Luffahrt auf Dauer unmittelbar unterstützt, ohne den Bestimmungen des Absatzes (1) zu entsprechen.

(b) Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung nach Anhörung des Präsidiums.

(c) Der Vorstand vereinbart mit dem Aufzunehmenden vor dessen Aufnahme Rechte und Pflichten.

(3) Einzelmitglieder

a) Einzelpersonen, die die Ziele des DAeC unterstützen und nicht Mitglied in einem Ortsverein eines Landesverbandes sind, können Einzelmitglied im DAeC ohne Stimmrecht werden, wenn in dem Landesverband, in dessen Bereich sie ihren Hauptwohnsitz haben, keine Einzelmitgliedschaft möglich ist.

(b) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet auf Antrag der Generalsekretär.

(c) Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder regelt eine Nebenordnung.

(4) Fördernde Mitglieder

(a) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, welche selbst keinen Luftsport ausüben, und juristische Personen sowie Personengemeinschaften, die den DAeC zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich mittelbar durch Zuwendungen oder andere Leistungen unterstützen. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

(b) Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand des DAeC. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied besteht in dem Geschäftsjahr, für welches die Zuwendung oder andere Leistung erbracht ist.

(5) Ehrenmitglieder

(a) Ehrenmitglieder können Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich besondere Verdienste um die Luftfahrt, den Luftsport oder den DAeC erworben haben.

(b) Die Ehrungsordnung regelt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im einzelnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die unmittelbare Mitgliedschaft im DAeC endet durch
- Austritt,
 - Ausschluß,
 - Aufgabe oder Verlust der Eigenschaften, die zur Aufnahme in den DAeC erforderlich oder bestimmend waren,
 - den Tod.
- (2) Der Austritt aus dem DAeC ist für ordentliche Mitglieder nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; er ist spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres durch eingeschriebenen Brief an die Bundeseschäftsstelle zu erklären. Ist der Austritt nicht rechtzeitig erklärt, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des nächsten Geschäftsjahres; die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum DAeC erwachsenen Zahlungsverpflichtungen bleiben bis dahin bestehen.
- (3) Bedingungen für den Austritt aus dem DAeC sind für außerordentliche Mitglieder vertraglich festzuschreiben (§ 4 (2)(c)).
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im DAeC von Einzelmitgliedern ist zum Ende des Jahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Über den Ausschluß von Einzelmitgliedern entscheidet auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder der Sportfachgruppe des Einzelmitglieds der Vorstand des DAeC.
- (5) Die Hauptversammlung kann ein Mitglied aus dem DAeC ausschließen, wenn das Mitglied
- das Ansehen oder die Belange des DAeC schädigt,
 - gegen die Satzung, ihre Nebenordnungen, die fachlichen Bestimmungen oder die Beschlüsse der Organe des DAeC verstößt;
 - seine Pflicht zur Meldung der Mitglieder verletzt,
 - seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nachgekommen ist.
- (6) Das ausscheidende Mitglied verliert mit der Beendigung der Mitgliedschaft die Ansprüche auf Leistungen des DAeC. Die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum DAeC erwachsenen Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.
- (7) Die mittelbare Mitgliedschaft im DAeC erlischt mit dem Ende der unmittelbaren Mitgliedschaft in einem in einem ordentlichen Mitglied oder Ortsverein.

§ 6 Landesverbände und Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung

- (1) Die Landesverbände sind ordentliche Mitglieder des DAeC für die Gebiete ihrer Bundesländer.
- (2) Die Luftsportverbände mit besonderen Aufgaben sind ordentliche Mitglieder des DAeC.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder behandeln und vertreten alle Aufgaben ihres Bereiches selbständig und unter eigener Verantwortung. Sie dürfen Aufgaben, für die der DAeC oder ein anderes ordentliches Mitglied zuständig ist, nur mit deren vorheriger Zustimmung erledigen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben die Satzung, ihre Nebenordnungen, die fachlichen Bestimmungen und die Beschlüsse der Organe des DAeC zu beachten und zu befolgen und die ihnen angeschlossenen Mitglieder zur Beachtung und Befolgung zu verpflichten.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder haben dem DAeC auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und einem Vertreter Gelegenheit zu geben, auf ihren Mitgliederversammlungen zu den Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder können bestimmte Aufgaben des DAeC übernehmen, soweit nicht Gesetze

oder auf Gesetz beruhende Vorschriften oder behördliche Verfügungen entgegenstehen. Im Rahmen dieser übernommenen Aufgaben haben die ordentlichen Mitglieder allgemeine Weisungen und Einzelweisungen des DAeC zu befolgen.

(7) Die ordentlichen Mitglieder unterstützen die Tätigkeit des Büros Flugsicherheit und der für sie zuständigen Außenstellen (§ 16 Absatz 3). Sie können ihrerseits die Unterstützung dieser Stellen anfordern.

§ 7 Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine sind als ordentliche Mitglieder der ordentlichen Mitglieder gleichzeitig mittelbare Mitglieder des DAeC. Ortsvereine können sich mit vorheriger Zustimmung des Landesverbands zu Bezirken zusammenschließen.
- (2) Die Satzungen der Ortsvereine dürfen den Satzungen des DAeC und des zuständigen Landesverbandes sowie deren Nebenordnungen nicht widersprechen.
- (3) Die Ortsvereine behandeln und vertreten alle Angelegenheiten ihres Bereiches selbständig und unter eigener Verantwortung. Sie dürfen Angelegenheiten, für die der DAeC, der Landesverband oder ein anderer Ortsverein zuständig ist, nur mit deren vorheriger Zustimmung erledigen.
- (4) Die Ortsvereine haben die Satzungen, ihre Nebenordnungen, die fachlichen Bestimmungen und die Beschlüsse der Organe des DAeC und des Landesverbandes zu beachten und zu befolgen und ihre Vereinsmitglieder zur Beachtung und Befolgung zu verpflichten. Sie können bestimmte Aufgaben des DAeC und des Landesverbandes übernehmen, soweit nicht Gesetze oder auf Gesetz beruhende Vorschriften oder behördliche Verfügungen entgegenstehen; im Rahmen dieser übernommenen Aufgaben haben die Ortsvereine auch die allgemeinen Weisungen und die Einzelweisungen des DAeC und des Landesverbandes zu befolgen.
- (5) Die Ortsvereine unterstützen die Tätigkeit des Büros Flugsicherheit und der für sie zuständigen Außenstellen (§ 16 Absatz 3). Sie können ihrerseits die Unterstützung dieser Stellen anfordern.

§ 8 Organe des DAeC

Der DAeC hat folgende Organe:

- Hauptversammlung (§ 9)
- Präsidium (§ 10)
- Vorstand (§ 11)
- Verbandsgericht (§19 (1))

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des DAeC und Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters. Der Schatzmeister wird auf Vorschlag des Präsidenten gewählt. Ein Vizepräsident wird auf Vorschlag der Luftsportjugend gewählt.
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern;
 - Wahl des Vorsitzenden des DAeC-Verbandsgerichtes und zweier Beisitzer nebst Stellvertretern
 - Genehmigung der Haushaltsvoranschläge für den Zentralhaushalt; Festsetzung des Zentralbeitrages für den Zentralhaushalt für das kommende Geschäftsjahr.
 - Genehmigung des Geschäftsberichts und der Haushaltsrechnungen einschließlich Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,4
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen,

- (g) Beschlußfassung über Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gem. (§ 4(1) (b) und (2) (b)),
(h) Beschlußfassung über Bildung oder Auflösung von Sportfachgruppen (§ 12 (3))
(i) Beschlußfassung über Anträge gem. § 9 (4)(b), soweit deren Gegenstand nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes, des Präsidiums oder der Sportfachgruppen fällt.
(j) Beschlußfassung über Anträge zur vorzeitigen Ablösung eines Vorstandsmitgliedes
(k) Festsetzung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung und des "Deutschen Luftfahrttages" als der repräsentativen Veranstaltung des deutschen Luftsports.
(m) Erlaß der Ehrungsordnung (§ 4 Absatz 4).
(2) Die Hauptversammlungen können als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlungen durchgeführt werden.
(a) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt.
(b) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluß des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der in der letzten Hauptversammlung vertretungsberechtigten Stimmen einzuberufen.
(3) Die Hauptversammlung ist eine Versammlung der Vertreter der ordentlichen Mitglieder und der Sportfachgruppen der Landesverbände.
(a) Jedes ordentliche Mitglied hat für jedes am 1. Januar beitragspflichtige mittelbare Mitglied gemäß § 3 Abs. 2 eine Stimme.
(b) Die ordentlichen Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf ein anderes ordentliches Mitglied oder auf eine ihrer Sportfachgruppen übertragen.
(c) Jedes ordentliche Mitglied kann die von ihm vertretenen Stimmen nur einheitlich abgeben.
(d) Jede Sportfachgruppe eines Landesverbandes hat für jedes am 1. Januar beitragspflichtige Mitglied seiner Sportart eine Stimme. Bei Ausübung mehrerer Luftsportarten erhält die Sportfachgruppe die Stimme, die der Sportler zu seiner "Hauptsportart" erklärt hat.
(e) Die Sportfachgruppe eines Landesverbandes kann ihr Stimmrecht nur durch ein Mitglied der gleichen Sportfachgruppe ihres Landesverbandes ausüben. Die Stimmübertragung an Stimmberechtigte der ordentlichen Mitglieder ist nicht möglich. Sportfachgruppen eines Landesverbandes mit bis zu 250 Mitgliedern können ihr Stimmrecht auf eine andere Sportfachgruppe innerhalb ihres Landesverbandes übertragen.
(f) Jede Sportfachgruppe eines Landesverbandes kann die von ihr vertretenen Stimmen nur einheitlich abgeben.
(g) Jedes ordentliche Mitglied und jede Sportfachgruppe eines Landesverbandes darf höchstens 1/8 der Stimmen auf sich vereinen, die sich aus der Gesamtzahl der zentralbeitragspflichtigen Mitglieder ergibt.
(4) Die Hauptversammlung ist nach folgendem Verfahren durchzuführen:
(a) Der Präsident beruft die ordentliche Hauptversammlung schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen ein.
(b) Anträge können jedes ordentliche Mitglied, jede Sportfachgruppe eines ordentlichen Mitglieds und jedes Mitglied des Präsidiums stellen. Die Anträge sind der Bundesgeschäftsstelle bei einer ordentlichen Hauptversammlung spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung zuzuleiten; sie sollen begründet werden; wenn sie finanzielle Auswirkungen haben, müssen sie einen Deckungsvorschlag enthalten. Die Hauptversammlung muß auch nicht fristgerecht

eingereichte Anträge behandeln, wenn 3/4 der vertretenen Stimmen sie als dringlich anerkennen.

(c) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 50% der vertretungsberechtigten Stimmen beschlußfähig. Sie stimmt offen, bei Widerspruch und bei der Wahl des Vorstands geheim ab. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(d) Die Wahl des Präsidenten und des Schatzmeisters müssen in Einzelwahl durchgeführt werden. Bei der Wahl der Vizepräsidenten ist eine Gesamtwahl zulässig, wenn nicht mehr zu Wählende vorgeschlagen werden als Vizepräsidenten zu besetzen sind. Wird bei einer Gesamtwahl nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht oder liegen mehr Wahlvorschläge vor als zu wählende Vizepräsidenten, so sind die Vizepräsidenten in Einzelwahl zu wählen. Erreicht kein vorgeschlagener Kandidat bei der in einem einheitlichen Wahlgang durchgeführten Einzelwahl eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erreicht haben. Steht nur ein vorgeschlagener Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; ansonsten scheidet er aus der Wahl aus.

(e) Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Für die Wahl des Präsidenten bestimmt die Hauptversammlung einen Wahlleiter.

(f) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Anträge und die hierzu gefaßten Beschlüsse sowie die ausdrücklich hiergegen erhobenen Bedenken enthalten muß. Der Sitzungsvorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Vorsitzenden der Sportfachgruppen, dem Bundesjugendleiter, der Beauftragten für Frauensport und einem sportfachlichen Vertreter eines jeden Luftsportverbandes mit besonderer Aufgabenstellung; einem Vertreter jedes außerordentlichen Mitgliedes und dem Vorsitzenden der Technischen Kommission. Letztere haben nur beratende Funktion. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Die Mitglieder des Präsidiums können sich für einzelne Sitzungen durch einen gewählten Vertreter ihres Bereiches vertreten lassen.

(2) Das Präsidium hat die Befugnisse der Obersten Nationalen Sportkommission nach den Sportbestimmungen der Fédération Aéronautique Internationale (F.A.I.) und des DAeC.

(3) Das Präsidium nimmt zur Bildung oder Auflösung von Sportfachgruppen Stellung.

(4) Das Präsidium stimmt die Tätigkeiten und Belange der Sportfachgruppen, der Luftsportjugend, der Beauftragten für Frauensport, der Luftsportverbände mit besonderen Ausgaben und der Technischen Kommission aufeinander ab und beschließt über gemeinsame sportpolitische und luftsportfachliche Angelegenheiten.

(5) Das Präsidium tagt jährlich mindestens zweimal

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

(a) dem Präsidenten,

(b) vier Vizepräsidenten

(c) dem Schatzmeister.

(2) Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinschaftlich den DAeC gerichtlich und außergerichtlich: der Präsident (im Verhinderungsfall ein Vizepräsident) und ein weiteres Mitglied des Vorstands. Die Verhinderung des Präsidenten braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind sie von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit befreit.

(4) Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Schatzmeister für drei Jahre. Erfolgt eine Wahl in einer außerordentlichen Hauptversammlung, endet die Amtszeit mit der ordentlichen Hauptversammlung in dem Geschäftsjahr vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wählt die nächste Hauptversammlung einen Nachfolger. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstands oder eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer nicht besetzten Vorstandsposition bis zur Amtsübernahme durch einen gewählten Nachfolger beauftragen.

(5) Der Vorstand ist zuständig, soweit die Satzung nicht anderes ausdrücklich bestimmt.

(6) Der Vorstand erläßt folgende Nebenordnungen:

(a) Bundesgeschäftstellenordnung (§ 16 (4)),

(b) Haushaltsordnung (§ 17 (1) (f)),

(c) Beitragsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses (§ 17 (3) (a)) und (§ 18 (2) (a)),

(d) Gebührenordnungen (§ 17 (3) (c)).

(7) Der Vorstand ist berechtigt,

(a) den Generalsekretär anzustellen und zu entlassen und ihm fachlich Weisungen zu erteilen,

(b) eine Bundesgeschäftsstelle des DAeC einzurichten,

(c) die Sportfachgruppen, die Luftsportjugend und die Technische Kommission, Ausschüsse und Berater zu ersuchen, bestimmte Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches zu behandeln und hierüber dem Vorstand zu berichten,

(d) den Haushaltsausschuß zu ersuchen, ihn über die mit dem Haushalt zusammenhängenden Fragen zu beraten,

(e) für einzelne Angelegenheiten befristet Ausschüsse und Berater zu berufen und abzuberufen.

(8) Der Präsident ist anstelle des Vorstands zuständig, wenn ein rechtzeitiges Tätigwerden des Vorstands nicht erreichbar erscheint (Eilentscheidung). Er berichtet in der nächsten Sitzung des Vorstands.

(9) Der Präsident beruft den Vorstand nach Erfordernis unter Wahrung einer Frist von in der Regel zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstands ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung des Vorstands einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse im Wege der Umfrage sind zulässig. Über jede Sitzung des Vorstands und über Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis gebracht werden.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 12 Sportfachgruppen

(1) Die Landesverbände des DAeC haben ihre Mitglieder nach der jeweiligen Luftsportart in Sportfachgruppen gegliedert:

Fallschirmspringen

Freiballonfahren

Hängegleiten/Gleitschirmfliegen

Modellflug

Motorflug

Segelflug/Motorsegelflug

Ultraleichtflug

(2) Die Sportfachgruppen der ordentlichen Mitglieder bilden für ihre Luftsportart die Sportfachgruppe (Kommission) des DAeC.

(3) Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums weitere Sportfachgruppen zulassen oder bestehende Sportfachgruppen auflösen.

(4) Für sportpolitische und sportfachliche Belange, die mehr als eine Sportfachgruppe betreffen, ist das Präsidium zuständig. (§ 10(4)).

(5) Jede Sportfachgruppe behandelt und vertritt ihre fachlichen Belange in eigener Verantwortung, soweit nicht

(4) zutrifft; die Sportfachgruppen sind insofern eigene Geschäftskreise des DAeC im Sinne des § 30 BGB.

(6) Jede Sportfachgruppe bestreitet ihre sportfachgruppenspezifischen Aufwendungen durch einen Spartenbeitrag, der von den Mitgliedern der Ortsvereine über die Landesverbände und von Einzelmitgliedern direkt für die "Hauptsportart" erhoben wird.

(7) Jede Sportfachgruppe beschließt vor der ordentlichen Hauptversammlung die Höhe des Spartenbeitrags ihrer Sparte für das kommende Geschäftsjahr.

(8) Jede Sportfachgruppe gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Erlaß und Änderungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Vorstands.

(9) Die Sportfachgruppen können fachliche Bestimmungen ihrer Sparte, die innerhalb des DAeC verbindlich sind, selbständig erlassen; diese müssen in den Grundsätzen mit den Bestimmungen der Fédération Aéronautique Internationale (F.A.I.) übereinstimmen und dürfen den Gesetzen, den auf Gesetz beruhenden Vorschriften sowie der Satzung mit ihren Nebenordnungen nicht widersprechen.

(10) Die nach Wahlordnung gewählten Vorsitzenden der Sportfachgruppen sind für ihren Geschäftskreis besondere Vertreter des DAeC im Sinne des § 30 BGB. Sie sind nur gemeinsam mit einem gewählten Stellvertreter ihrer Sportfachgruppe rechtsgeschäftlich handlungsbevollmächtigt.

§ 13 Luftsportjugend

(1) Die im DAeC zusammengeschlossenen Jugendlichen bilden eine Gemeinschaft unter der Bezeichnung "Luftsportjugend des DAeC".

(2) Die Luftsportjugend des DAeC gibt sich eine Jugendordnung. Diese darf der Satzung des DAeC und ihren Nebenordnungen nicht widersprechen. Erlaß und Änderungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Vorstands.

(3) Die Luftsportjugend behandelt und vertritt ihre besonderen Belange in eigener Verantwortung; sie ist insofern ein eigener Geschäftskreis des DAeC im Sinn § 30 BGB.

(4) Der nach Wahlordnung gewählte Bundesjugendleiter ist für seinen Geschäftskreis besonderer Vertreter des DAeC im Sinn § 30 BGB. Er ist nur gemeinsam mit einem gewählten Stellvertreter der Luftsportjugend rechtsgeschäftlich handlungsbevollmächtigt.

§ 14 Technische Kommission

(1) Die Technische Kommission hat die Aufgabe, Belange des DAeC und seiner Sportfachgruppen im luffahrttechnischen Bereich zu bearbeiten. Sie wirkt als

beratendes und koordinierendes Gremium im technischen Bereich für den Vorstand und die Sportfachgruppen.

(2) Sie setzt sich zusammen aus den Technischen Referaten der Landesverbände und den Technischen Referenten der Sportfachgruppen. Der Vorsitzende der Technischen Kommission nimmt an Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(3) Die Technische Kommission gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Erlaß und Änderungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Vorstands.

§ 15 Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär ist dem Vorstand gegenüber für die Erledigung der laufenden Geschäfte des DAeC im Rahmen der Gesetze nach dieser Satzung und den Nebenordnungen verantwortlich. Er unterliegt den Weisungen des Vorstands sowie den Einzelweisungen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters, soweit diese bestimmte Aufgaben durch Beschluß des Vorstands übernommen haben.

(2) Der Generalsekretär ist anstelle des Präsidenten oder der von diesem beauftragten Mitglieder des Vorstands zuständig, wenn deren rechtzeitiges Tätigwerden nicht erreichbar erscheint und wenn ohne ein solches Tätigwerden Nachteile für den DAeC entstehen könnten (Eilentscheidung). Er unterrichtet die von ihm vertretenen Mitglieder des Vorstands unverzüglich.

(3) Der Generalsekretär leitet die Bundesgeschäftsstelle. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle.

(4) Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der Organe des DAeC beratend teil. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse teilzunehmen.

(5) Der Generalsekretär hat einen Stellvertreter, der ihn in allen Funktionen vertritt.

§ 16 Bundesgeschäftsstelle

(1) Die Bundesgeschäftsstelle hat die Aufgabe, nach fachlicher Weisung des Generalsekretärs

(a) die Beschlüsse der Organe des DAeC vorzubereiten und auszuführen,

(b) zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des DAeC mit den internationalen und nationalen Luftsport und sonstigen Sportorganisationen, den Behörden und den Geschäftsstellen der ordentlichen Mitglieder eng zusammenzuarbeiten,

(c) den Sportfachgruppen, der Luftsportjugend, der Technischen Kommission sowie allen sonst berufenen Ausschüssen und Beratern die erforderliche Hilfe und Mitarbeit zu gewähren.

(d) FAI-Lizenzen zu erteilen und nach Anhörung der entsprechenden Sportfachgruppen zu entziehen,

(e) die ihr nach luftverkehrsrechtlichen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften übertragenen Aufgaben durchzuführen.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

(3) Das Büro Flugsicherheit mit Außenstellen ist Teil der Bundesgeschäftsstelle.

(4) Die Bundesgeschäftsstellenordnung

(§ 11 Absatz 6 Buchstabe a) regelt den Dienstbetrieb und die Zuständigkeit der Bundesgeschäftsstelle im einzelnen.

§ 17 Haushalt

(1)

(a) Der Haushalt des DAeC ist für jedes Geschäftsjahr festzusetzen. Er besteht aus dem Zentralhaushalt für die zentralen Aufgaben des DAeC, den Spartenhaushalten für die spartenspezifischen Aufgaben der Sportfach-

gruppen und gegebenenfalls aus einem außerordentlichen Haushalt für besondere Vorhaben. Der Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(b) Der Vorstand stellt den Haushaltsvoranschlag für den Zentralhaushalt des kommenden Geschäftsjahres auf und legt ihn nach Anhörung des Haushaltsausschusses der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.

(c) Der Vorstand stellt die Haushaltsrechnung des Zentralhaushalts für das abgelaufene Geschäftsjahr auf und legt sie nach Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer und nach Anhörung des Haushaltsausschusses der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.

(d) Jede Sportfachgruppe stellt für das kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsvoranschlag für ihren Spartenhaushalt auf und legt ihn der Sportfachgruppenversammlung zur Genehmigung vor.

(e) Jede Sportfachgruppe stellt für das abgelaufene Geschäftsjahr die Haushaltsrechnung ihres Spartenhaushalts auf und legt sie nach Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer der Sportfachgruppenversammlung zur Genehmigung vor.

(f) Einzelheiten werden in den Haushaltsordnungen geregelt.

(2)

(a) Die zur Deckung des Haushalts erforderlichen Mittel sind durch Beiträge, Umlagen, Gebühren und/oder Zuschüsse abzudecken.

(b) Der Zentralhaushalt ist durch den Zentralbeitrag abzudecken. Der Zentralbeitrag ist für alle ordentlichen Mitglieder pro beitragspflichtigem Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder der Sportfachgruppe Modellflug und der Hängegleiter/Gleitschirmflieger gleich.

(c) Jeder Spartenhaushalt ist durch Spartenbeiträge abzudecken.

(d) Die Aufwendungen für die dem DAeC übertragenen hoheitlichen Aufgaben sind durch Gebühren und/oder Zuschüsse aus öffentlicher Hand abzudecken.

(3)

(a) Beiträge sind ständige Leistungen der Mitglieder an den DAeC. Die Höhe der von ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird bestimmt durch den mit der Zahl der Vereinsmitglieder und Einzelmitglieder vervielfachten Zentralbeitrags; Vereinsmitglieder und Einzelmitglieder der Landesverbände zahlen zuzüglich einen Spartenbeitrag für die jeweilige Hauptsportart des gemeldeten Mitglieds. Der Jahresbeitrag ist für ordentliche Mitglieder und deren Mitglieder in zwölf gleichen Teilen abzuführen, die jeweils am 15. jeden Monats für den Vormonat fällig werden. Für die Beitragsrechnung maßgeblich ist der Mitgliederstand am 01. Januar des Geschäftsjahres. Bis zur endgültigen Mitgliedermeldung sind monatlich Abschlagszahlungen basierend auf dem Mitgliederbestand des Vorjahres zu entrichten. Beiträge außerordentlicher Mitglieder werden gemäß (§ 4 (2)(c)) oder in der Beitragsordnung festgelegt. Sie müssen sich an den Leistungen orientieren, die der DAeC für das außerordentliche Mitglied erbringt. Bestimmungen über die Beitragspflicht enthält die Beitragsordnung.

(b) Umlagen sind nicht ständige Leistungen von Mitgliedern an den DAeC. Sie sind wie Beiträge zu behandeln.

(c) Für bestimmte Handlungen, die der DAeC zur Veranlassung einzelner vornimmt, werden Gebühren erhoben. Sie sind in der entsprechenden Gebührenordnung festzulegen.

(4)

- (a) Überschreitungen des beschlossenen Zentralhaushalts sind in einem Nachtragshaushalt offenzulegen. Über die Genehmigung des Nachtragshaushalts entscheidet der Haushaltsausschuß.
- (b) Überschreitungen des beschlossenen Spartenhaushalts sind in einem Nachtragshaushalt offenzulegen. Über den Nachtragshaushalt entscheidet der Vorstand der jeweils betroffenen Sportfachgruppe nach Anhörung der Sportfachgruppenversammlung.

§ 18 Haushaltsausschuß

- (1) Der Haushaltsausschuß besteht aus dem Schatzmeister als Vorsitzenden, je einem von jedem ordentlichen Mitglied benannten Vertreter, den Vorsitzenden der Sportfachgruppen und dem Bundesjugendleiter. Er tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Der Haushaltsausschuß hat die Aufgabe:
- (a) den Vorstand auf dessen Ersuchen vor Erlass oder Änderung der Haushaltsordnung und der Beitragsordnung sowie in sonstigen mit dem Haushalt zusammenhängenden Angelegenheiten sachverständig zu beraten (§ 11 Absatz 7 Buchstabe d),
- (b) dem Vorstand zum Haushaltsvoranschlag und zur Haushaltsrechnung des Zentralhaushalts eine Stellungnahme zuzuleiten (§ 17 (1) (c)).
- (c) Überschreitungen des beschlossenen Zentralhaushalt zu genehmigen (§ 17 (4)).

§ 19 Vermittlung

- (1)
1. Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen dem DAeC und ordentlichen Mitgliedern, zwischen ordentlichen Mitgliedern untereinander oder zwischen Organen des DAeC den Sportfachgruppen des DAeC oder Luftsportjugend des DAeC, jeweils untereinander oder mit den vorgenannten Untergliederungen des DAeC nicht anderweitig beigelegt werden können, sind auf Antrag der streitenden Parteien oder auf Anordnung des Präsidiums die streitenden Parteien verpflichtet, sich dem Spruch des Verbandsschiedsgerichtes zu unterwerfen.
2. Das DAeC Verbandsschiedsgericht besteht
- 2.1 aus einem von der Hauptversammlung zu wählenden Vorsitzenden, der nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt besitzen soll
- 2.2 zwei fachkundigen Beisitzern, die jeweils nebst zwei Stellvertretern für die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt werden.
3. Das Verfahren vor dem DAeC Verbandschiedsgericht richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren nach §§ 1025 bis 1048. Das Verbandsschiedsgericht gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Das Verbandsschiedsgericht kann - abgesehen von dem Fall der Anordnung eines Verfahrens durch das Präsidium - erst angerufen werden, nachdem zuvor der Versuch einer gütlichen Beilegung der Meinungsverschiedenheiten gemacht worden ist. Der Sühneversuch findet vor einem vom Vorstand zu bestellenden Beauftragten des DAeC statt.
- In Streitfällen, an denen der Vorstand als Partei beteiligt ist, findet ein Sühneversuch nicht statt.
- Die streitenden Parteien haben sich zum Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten vollständig zu erklären und alle für eine sachgerechte Beurteilung des Streitfalles notwendigen Unterlagen beizubringen.
- Die Mitglieder des DAeC-Verbandsschiedsgerichtes können nicht zu Beauftragten für das Sühneverfahren bestellt werden. Der Beauftragte des DAeC für das

Sühneverfahren ist vom Amt als Schiedsrichter ausgeschlossen. Mitglieder eines Schiedsgerichtes dürfen keinem satzungsgemäßen Organ des DAeC oder eines seiner ordentlichen Mitglieder angehören.

4. Die Partei, die das DAeC-Verbandsschiedsgericht anruft, hat mit Anruf einen vom DAeC-Verbandsschiedsgericht festgesetzten Vorschuß auf ein Konto des DAeC einzuzahlen. Dieser Betrag wird dem Antragsteller zurückgezahlt, wenn sein Antrag für ihn positiv entschieden wird. In diesem Fall hat der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(2) Die Befugnisse des Präsidiums als Oberste Nationale Sportkommission aufgrund der Sportbestimmungen der Fédération Aéronautique Internationale (F.A.I.) und des DAeC werden durch das DAeC-Verbandsschiedsgericht nicht berührt.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist die Hauptversammlung zuständig.
- (2) Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 21 Auflösung

- (1) Der DAeC ist aufgelöst, wenn zwei Hauptversammlungen mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen die Auflösung des DAeC beschlossen haben. Zwischen beiden Hauptversammlungen muß mindestens ein Monat und dürfen höchstens drei Monate liegen.
- (2) Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der DAeC nicht gemäß Absatz 1, sondern aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des DAeC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des DAeC den Trägern der Luftfahrtbehörden oder sonst zuständigen Behörden zur unmittelbaren und ausschließlichen, gemeinnützigen Förderung des Luftsportes zur Verfügung zu stellen.

§22 FAI-Lizenzen

- (1) Der DAeC kann im Auftrag und nach Weisung der FAI aufgrund der Statuten der FAI in Verbindung mit dem Sporting-Code FAI-Lizenzen für DAeC-Mitglieder, die an Wettbewerben teilnehmen wollen oder einen Rekordversuch unternehmen, erteilen und entziehen. Innerhalb des DAeC ist die Bundesgeschäftsstelle zuständig (§ 16 Abs. 1 d). Ein Anspruch auf Erteilung einer FAI-Lizenz besteht nicht.
- (2) Der DAeC darf seine Befugnis, Sportlizenzen zu erteilen und zu entziehen, nicht delegieren, weder auf seine ordentlichen Mitglieder noch auf Dritte.

§ 23 Sportstrafen und andere Maßnahmen, Sportgerichtsbarkeit

- (1) Bei internationalen Sportveranstaltungen, die der DAeC im Auftrag und nach Weisung der F.A.I. durchführt, bestimmen sich Beschwerden, Proteste, Strafen und Ausschlüsse nach Kapitel 5, Berufungen nach Kapitel 8 des F.A.I.-Sporting Code, Allgemeiner Teil.
- (2) Bei nationalen Sportveranstaltungen, die der DAeC im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt oder durchführen läßt, bestimmen sich die Sportgerichtsbarkeit, die Sportstrafen und Empfehlungen zum Widerruf erteilter Sportlizenzen oder zum Ausschluß als Mitglied (§ 3 und § 10), des DAeC, sowie die Rechtsmittel des Widerspruchs, der Beschwerde und der Berufung nach dem Anhang zu dieser Satzung.

(3) Bestandteil der Wettkampf- und Sportordnungen des DAeC sind die vom Hauptausschuß des DSB verabschiedeten "Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings" in der jeweils letztgültigen Fassung einschließlich der gültigen Doping-Liste.

(4) 1. An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. Ist nicht teilnahmeberechtigt,

a) rückwirkend die/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, daß sie/er nach Maßgabe der DSB-Rahmen-Richtlinien (§§ 2-5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§6-15 der DSB-Rahmenrichtlinien) unwiderleglich vermutet.

b) Die/derjenige, gegen die/den wegen Verstoßes gegen das Doping-Verbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschl. der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Doping-Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DaeC bzw. FAI beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluß (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne daß eine Entscheidung des Verbandes getroffen wird.

2. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers/der Sportlerin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine/ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, daß der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluß sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Darüberhinaus wird der Sportler/Sportlerin bei nachgewiesenem Dopingverstoß

- a) im ersten Falle mit Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten,
- b) im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten
- c) im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2½ Jahren und bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle. Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

4. Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nachden von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus demselben Anlaß gegen den Sportler/Sportlerin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Sportler/ die Sportlerin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus dem selben Anlaß beschließt.

§ 24 Schlußbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am 01.03.01 in Kraft, wenn das Amtsgericht sie vorher ins Vereinsregister eingetragen hat, andernfalls am Tage nach ihrer Eintragung. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 06.07.99 außer Kraft.

(2) Die aufgrund der bisherigen Satzungen erlassenen Nebenordnungen, die Jugendordnung sowie die Wahl- und Geschäftsordnungen gelten weiter. Sie sind innerhalb von sechs Monaten an die Satzung anzupassen.

Anlagen zur Satzung des Deutschen Aero Club e. V.

Anlage	1
Beitragsordnung	
Anlage	2
Sportstrafen, Einspruch, Beschwerde, Sportgericht	
Anlage	3
Ehrenordnung des DAeC	

EHRUNGSORDNUNG DES DAeC

A. Ehrungen

Der DAeC verleiht

1. für langjährige Leistungen für die Luftfahrt, den Luftsport und den DAeC auf nationaler und internationaler Ebene

1.1 an einzelne Personen und Personenvereinigungen

bei herausragenden Verdiensten

die Ehrenmitgliedschaft des DAeC.

Wenn eine einzelne Person Ehrenmitglied des DAeC wird,

- erhält sie eine Goldene Nadel mit DAeC-Zeichen und Lorbeerblattrand
- kann sie zusätzlich den Titel "Ehrenpräsident des DAeC" erhalten, wenn sie jahrelang dem Präsidium angehört und sich hierbei ungewöhnlich verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft einer Personenvereinigung (kooperative Ehrenmitgliedschaft) bezieht sich nicht auf Einzelmitglieder.

1.2. an einzelne Personen, die dem DAeC angehören,

1.2.1 bei ganz besonderen Verdiensten

die Goldene Ehrennadel des DAeC
(Goldene Ehrennadel mit DAeC-Zeichen und glattem Rand),

1.2.2 bei sehr großen Verdiensten

die Silberne Ehrennadel des DAeC
(Silberne Ehrennadel mit DAeC-Zeichen und glattem Rand)

1.2.3 bei großen Verdiensten

die Bronzene Ehrennadel des DAeC
(Bronzene Ehrennadel mit DAeC-Zeichen und glattem Rand)

1.3 an einzelne Personen, die nicht dem DAeC angehören,

1.3.1 bei ganz besonderen Verdiensten

die Ehrenmedaille des DAeC in Gold
(Goldene Medaille, die auf der Vorderseite eine Darstellung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin mit überlagertem DAeC-Emblem und Wappen der Bundesländer im Halbkreis und auf der Rückseite die Inschrift "Ehrenmedaille Deutscher Aero Club e.V. für besondere Verdienste" mit dem eingravierten Namenszug des Präsidenten trägt).

1.3.2 bei besonderen Verdiensten

die Ehrenmedaille des DAeC in Silber

(Silberne Medaille, die auf der Vorderseite eine Darstellung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin mit überlagertem DAeC-Emblem und Wappen der Bundesländer im Halbkreis und auf der Rückseite die Inschrift "Ehrenmedaille Deutscher Aero Club e.V. für besondere Verdienste" mit dem eingravierten Namenszug des Präsidenten trägt).

2. für verdienstvolle Förderung der Luftfahrt, des Luftsports oder des DAeC

2.1 an einzelne Personen

2.1.1 bei außerordentlichen Verdiensten

die Goldene Daidalos-Medaille des DAeC

(Goldene Medaille, die auf der Vorderseite eine stilisierte Darstellung des Daidalos und auf der Rückseite die Inschrift "Für außerordentliche Verdienste" mit dem eingravierten Namenszug des verleihenden Präsidenten trägt)

2.1.2 bei besonderen Verdiensten

die Silberne Daidalos-Medaille des DAeC

(Silberne Medaille, die auf der Vorderseite eine stilisierte Darstellung des Daidalos und auf der Rückseite die Inschrift "Für besondere Verdienste" mit dem eingravierten Namen des Präsidenten trägt)

2.1.3 bei außerordentlichen Verdiensten für die Frauenförderung

die Goldene Hexe des DAeC

(Goldene Anstecknadel mit stilisierter Frauengestalt und DAeC-Emblem)

2.2 an einzelne Personen, an Vereine, Betriebe, Unternehmen und sonstige Personenvereinigungen sowie an Gemeinden, Landkreise und andere Träger der Selbstverwaltung

das Diplom Otto Lilienthal

(Diplom, Gruppendiplom)

3. bei luftsportlichen Höchstleistungen

an einzelne Personen oder an Mannschaften gemäß Leistungsanerkennung, die dem DAeC angehören,

3.1 für außerordentliche luftsportliche Leistungen bei Weltmeisterschaften und für Weltrekorde

den Silbernen Ehrenteller des DAeC

(Silberner Ehrenteller mit eingraviertem DAeC-Zeichen, Namen des (der) Geehrten, Inschrift "Für außerordentliche luftsportliche Leistungen" und Datum der Ehrung),

- 3.2 für besondere luftsportliche Leistungen bei Welt- und Europameisterschaften und für Deutsche Rekorde

den Silbernen Ehrenbecher des DAeC

(Silberner Ehrenbecher mit eingraviertem DAeC-Zeichen, Namen des (der) Geehrten, Inschrift "Für besondere sportliche Leistungen" und Datum der Ehrung

B. Verfahren

1. Allgemeines

- 1.1 Zuständig für die einzelnen Ehrungen sind:

die Hauptversammlung für
die Ehrenmitgliedschaft des DAeC,

das Präsidium für
die Goldene Ehrennadel des DAeC,
die Ehrenmedaille des DAeC in Gold,

der Präsident für
die Goldene Daidalos-Medaille des DAeC,
die Silberne Daidalos-Medaille des DAeC,
das Diplom Otto Lilienthal,

der Vorstand für
die Goldene Hexe (Vorschlagsrecht durch die Frauenreferentin)
die anderen Ehrungen.

- 1.2 Jede Ehrung nach A 1 und A 2 ist nur einmal zulässig und innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als eine dieser Ehrungen.
- 1.3 Über die Ehrungen nach A 1 und A 2 werden Urkunden ausgestellt, die der Präsident und der Generalsekretär unterzeichnen.
- 1.4 Der Präsident bestimmt Zeitpunkt und Ort der Ehrungen und/oder Übergabe der Urkunden.

2. Anträge auf Ehrungen

- 2.1 Jedermann kann einem Antragsberechtigten Ehrungen vorschlagen.

- 2.2. Antragsberechtigt sind

für Ehrungen nach A 1 und A 2

- die Landesverbände (auch für ihre Ortsvereine)
- die Mitglieder des Vorstandes
- die Sportfachgruppen, die Frauenreferentin, die Luftsportjugend und die Technische Kommission
- die Luftsportverbände m.b.A.

für Ehrungen nach A 3

- die Sportfachgruppen

2.3 Die Anträge sind zu begründen. Den Anträgen zu A 1 und A 2 ist anzuschließen:

- eine Stellungnahme des berührten Landesverbandes / Luftsportverbandes m.b.A., wenn dieser nicht selbst den Antrag stellt, und wenn eine Ehrung vor allem mit Verdiensten im Bereich des Landesverbandes begründet wird;
- eine Stellungnahme der berührten Sportfachgruppe, wenn diese nicht selbst den Antrag stellt, und wenn eine Ehrung vor allem mit Leistungen im Luftsport oder mit Verdiensten in einer Sportfachgruppe des DAeC begründet wird.

2.4 Die vollständigen Anträge sollen **spätestens 8 Wochen** vor dem gewünschten Ehrungstermin bei der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

3. Aufgabe der Bundesgeschäftsstelle

3.1 Die Bundesgeschäftsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die beantragten Ehrungen erfüllt sind; sie veranlaßt notwendige Ergänzungen der Anträge.

3.2 Sie leitet die entscheidungsreifen Anträge dem zuständigen Organ zu.

3.3 Sie bereitet die Ehrungen vor.

4. Aberkennung von Ehrungen

4.1 Ehrungen können aus wichtigem Grund auf Antrag aberkannt werden.

4.2 Die Nummern 2 und 3 des Abschnitts B sind entsprechend anzuwenden.

C. Durchführungsbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Ehrungsordnung zu erlassen, die insbesondere das Ehrungsverfahren vereinfachen und vereinheitlichen, Mißbräuche verhindern und den Wert und die Bedeutung einer Ehrung aufrechterhalten sollen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR **EHRUNGSORDNUNG** **vom 18.10.1986**

**(Die Durchführungsbestimmungen wurden am 02.12.00
bei der Hauptversammlung in Lübeck geändert)**

Der Vorstand bestimmt auf Grund von Abschnitt C der Ehrungsordnung vom 18.10.1986:

1. *Allgemeines:*

Die Vorschriften der Ehrungsordnung sind eng auszulegen. Überschneidungen in der Ehrung von luftsportlichen und anderen Verdiensten sind tunlichst zu vermeiden.

Bei Verdiensten auf Landes-, Regional- oder Ortsebene sollen Ehrungen nach der Ehrungsordnung erst beantragt werden, wenn die Ehrungsmöglichkeiten der Landesverbände ausgeschöpft sind.

Die Bundesgeschäftsstelle berät die Antragsteller. Sie kann zu Anträgen anregen. Sie bemüht sich nachhaltig um Ehrungen der Mitglieder des DAeC durch die FAI und durch deutsche staatliche Organe.

Die Bundesgeschäftsstelle führt Karteien oder entsprechende Unterlagen über Ehrungen; sie stellt Antragsformulare zur Verfügung. Ein Muster des Antragsformulars ist als Anlage angeschlossen.

2. Rangstufe der Ehrungen

Aus Kapitel A der Ehrungsordnung ergibt sich nachstehende Rangstufe der Ehrungen:

Ehrungen für Mitglieder des DAeC

- a) Allgemeine Ehrungen
 - 1.1 Ehrenmitgliedschaft
 - 1.2 Ehrennadeln des DAeC
 - 1.2.1 Gold
 - 1.2.2 Silber
 - 1.2.3 Bronze
 - 2.1 Daidalos-Medaillen des DAeC
 - 2.1.1 Gold
 - 2.1.2 Silber
 - 2.2 Diplom Otto Lilienthal
- b) Ehrungen für luftsportliche Höchstleistungen
 - 3.1 Silberner Ehrenteller des DAeC
 - 3.2 Silberner Ehrenbecher des DAeC

Ehrungen für Nichtmitglieder des DAeC

- 1.1 Ehrenmitgliedschaft des DAeC
- 1.3 Ehrenmedaillen des DAeC
 - 1.3.1 Gold
 - 1.3.2 Silber
- 2.2 Diplom Otto Lilienthal

3. Anwendung der Ehrungsordnung im einzelnen

Für die nachstehenden Ehrungen wird zum Zwecke einer möglichst einheitlichen Anwendung des Kapitels A der Ehrungsordnung bestimmt, unter welchen näheren Voraussetzungen die Ehrung in der Regel in Betracht kommt:

1.2 Ehrennadeln des DAeC

(Nur für Mitglieder)

1.2.1 Goldene Ehrennadel des DAeC

mindestens 9 Jahre

- Präsident oder Vizepräsident der FAI oder des DAeC;
- Vorsitzender einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend, der Technischen Kommission der FAI oder des DAeC;
- Präsident eines Landesverbandes des DAeC;
- Präsident/Vorsitzender eines Luftsportverbandes m.b.A.

1.2.2 Silberne Ehrennadel

mindestens 6 Jahre

- Präsident oder Vizepräsident der FAI oder des DAeC;
- Vorsitzender einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend, der Technischen Kommission der FAI oder des DAeC;
- Präsident eines Landesverbandes des DAeC;
- Präsident/Vorsitzender eines Luftfahrtverbandes m.b.A.

oder mindestens 9 Jahre

- Mitglied des Präsidiums eines Landesverbandes des DAeC;
- Vorsitzender einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend oder der Technischen Kommission eines Landesverbandes des DAeC;
- Mitglied einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend oder der Technischen Kommission des DAeC;
- Führende Tätigkeit in der Bundesgeschäftsstelle, der Geschäftsstelle eines Landesverbandes des DAeC oder der Geschäftsstelle eines Luftsportverbandes m.b.A.

oder mindestens 20 Jahre

- Vorstandsmitglied eines Ortsvereins des DAeC;
- Fluglehrer, Werkstattleiter, ehrenamtlicher Prüfer;

1.1.3 Bronzene Ehrennadel des DAeC

mindestens 3 Jahre

- Mitglied des Präsidiums der FAI, des DAeC oder eines Landesverbandes des DAeC;
- Vorsitzender einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend oder der Technischen Kommission eines Landesverbandes des DAeC;
- Präsident/Vorsitzender eines Luftsportverbandes m.b.A.

oder mindestens 6 Jahre

- Mitglied einer Sportfachgruppe, der Luftsportjugend oder der Technischen Kommission des DAeC oder eines Landesverbandes des DAeC;
- Tätigkeit in der Bundesgeschäftsstelle oder der Geschäftsstelle eines Landesverbandes des DAeC oder der Geschäftsstelle eines Luftsportverbandes m.b.A.

oder mindestens 12 Jahre

- Vorsitzender eines Ortsvereines des DAeC;
- Fluglehrer, Werkstattleiter, ehrenamtlicher Prüfer;

1.3 Die Ehrenmedaillen des DAeC

(Nur für Nichtmitglieder)

sind insbesondere für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bestimmt.

2.1 Die Daidalos-Medaillen

(Nur für Mitglieder)

wenn keine andere Ehrung nach der Ehrungsordnung zulässig ist oder angezeigt erscheint. Anlaß für diese Ehrung können insbesondere Ereignisse sein wie

Geburtstage,
Beförderungen,
Ausscheiden aus dem Beruf,
andere Ehrungen

2.1.3 Die Goldene Hexe

für herausragende Arbeit von Frauen auf Vereins-, Landes- oder Bundesebene im Bereich Frauenförderung.

2.2 Das Diplom Otto Lilienthal

als Einzeldiplom

- bei DAeC-Mitgliedern für mehrjährige verdienstvolle Tätigkeit im DAeC und seinen Landesverbänden, insbesondere in den Ortsvereinen;
- bei Nichtmitgliedern des DAeC für mehrjährige nachhaltige Förderung des DAeC und seiner Gliederungen, der Luftfahrt und des Luftsports;

als Gruppendiplom

- für DAeC-Vereine zum 50-Jahr-Jubiläum ihres Bestehens oder für besondere Verdienste (z. B. bei der Ausrichtung von Großveranstaltungen und Meisterschaften);
- für andere Vereine, Betriebe, Unternehmen und sonstige Personenvereinigungen sowie für Gemeinden, Landkreise und andere Träger der Selbstverwaltung bei mehrjähriger, nachhaltiger Förderung der Luftfahrt, des Luftsports oder des DAeC;

3. Ehrungen für luftsportliche Höchstleistungen (Nur für Mitglieder)

3.1 Silberner Ehrenteller des DAeC

- für Weltmeistertitel (Einzel- und Mannschaftswertung) und für die Aufstellung von Weltrekorden;

3.2 Silberner Ehrenbecher des DAeC

- für Europameistertitel, für zweit- und Drittplazierte bei Weltmeisterschaften (Einzel- und Mannschaftswertung) und für die Aufstellung von Deutschen Rekorden.

Bei der Vergabe der vorstehenden Ehrungen für luftsportliche Höchstleistungen ist zu beachten:

Bei Mannschaftswertungen wird jeweils nur ein Ehrenteller oder Ehrenbecher vergeben.

Alle persönlichen sportlichen Leistungen im Ehrungszeitraum (üblicherweise das Jahr zwischen den Luftfahrttagen) sind zusammenzufassen; maßgebend für die Rangstufe ist die erzielte höchste sportliche Leistung.

Welt- und Europa-Cup-Wettbewerbe haben nicht den Rang von FAI-Meisterschaften.